

## **Achtung Abmahnwelle ! Keine Faltenbehandlung durch den Zahnarzt**

Seit langem schwelt der Streit zwischen der Ärzteschaft und der Zahnärzteschaft über die Abgrenzung der jeweiligen Berufsfelder. Zunehmend haben Zahnärzte in der Vergangenheit ihr Angebot ausgebaut und bieten neben dem Bleaching von Zähnen auch Leistungen der ästhetischen Medizin an, wie z.B. Faltenbehandlung mit Botulinumtoxin oder Faltenunterspritzungen.

Mit Urteil vom 19.04.2011 hat das Verwaltungsgericht Münster entschieden, dass die Approbation als Zahnarzt nicht zum Unterspritzen von Falten oder zu anderen kosmetischen Maßnahmen im Gesicht außerhalb der Lippen berechtigt. Diese Entscheidung hat nunmehr eine bundesweite Abmahnwelle ausgelöst. Zahnärzte, die auf ihren Internetseiten für Faltenbehandlungen werben, werden durch ein schweizerisches Unternehmen, vertreten durch eine Freiburger Kanzlei, abgemahnt und aufgefordert, eine Unterlassungserklärung abzugeben sowie Schadensersatz und die Kosten der Abmahnung in Höhe von pauschal € 12.500,00 zu zahlen. Was ist der Hintergrund hierfür und wie sollte man sich verhalten?

Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Münster war die Werbung einer Zahnärztin mit Mesotherapie, Injektionslipolyse, Faltenunterspritzung und Botulinumtoxin im Gesichts- und Halsbereich. Hierbei handelt es sich – unabhängig vom Fehlen einer medizinischen Indikation – zweifellos um die Ausübung von Heilkunde im Sinne von § 1 Abs. 2 Heilpraktikergesetz (HPG), da die Eingriffe medizinische Fachkenntnisse erfordern und mit Gesundheitsrisiken verbunden sind. Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts Münster sind nach § 6 HPG i.V.m. § 1 Abs. 3 Zahnheilkundegesetz (ZHG) nicht berechtigt, auf Behandlungen im Bereich der Zähne, des Mundes und des Kiefers beschränkt. Dabei bezweifelt das Gericht nicht, dass auch Zahnärzte individuell über die zur Behandlung mit Botulinumtoxin erforderlichen Fähigkeiten verfügen können. Insbesondere erwerben sie im Rahmen ihres Studiums weitreichende Kenntnisse über den Kiefer-, Mund- und Nervenbereich. Eine solche Einzelfallbetrachtung ist nach dem Gesetzwortlaut jedoch ausgeschlossen. Heilbehandlungen, die über diesen räumlich abgegrenzten Bereich hinausgehen, setzen eine ärztliche Approbation oder aber eine Heilpraktikererlaubnis voraus.

Das Gericht lässt offen, ob die Lippen als äußere Grenze des Mundbereichs noch der Zahnheilkunde zugerechnet werden können. Hiervon ist nach einer vorangehenden Entscheidung des OLG Zweibrücken aus dem Jahre 1998 jedoch auszugehen.

Das Behandeln der Nasolabialfalten oder sonstiger Bereiche der Gesichtshaut oder des Halses gehen darüber jedoch in jedem Fall hinaus.

Im Grundsatz ist die Abmahnung von Faltentherapie durch Zahnärzte, die sich nicht auf den Bereich der Lippen beschränken, daher nach derzeitiger Rechtslage rechtmäßig. Allerdings sollte eine Unterlassungserklärung nicht ungeprüft unterzeichnet werden.

Häufig sind diese zu weitreichend formuliert, insbesondere ist der Lippenbereich nicht ausgenommen. Ferner ist die Unterlassungserklärung, wenn sie einmal abgegeben ist, für die Dauer von 30 Jahren verbindlich, und zwar im Grundsatz auch dann, wenn die Entscheidung aus Münster durch obergerichtliche Rechtsprechung nicht bestätigt würde. Ein pauschaler Schadensersatz ist nicht geschuldet und Rechtsanwaltskosten sind nur dann, wenn tatsächlich ein Verstoß vorliegt, und nur in angemessener Höhe auf Basis eines sachgerechten Streitwerts zu erstatten.

In jedem Fall empfiehlt es sich, vor Unterzeichnung einer solchen Unterlassungserklärung anwaltlichen Rat einzuholen und eine sogenannte modifizierte Unterlassungserklärung abzugeben. Ein generelles Anerkenntnis eines Verstoßes sollte dabei genauso vermieden werden wie die Festlegung eines Streitwertes oder die Verpflichtung zur Erstattung von Rechtsanwaltskosten. Auch sollte die Erklärung stets unter der auflösenden Bedingung einer anders lautenden gerichtlichen Entscheidung sowie einer Änderung der Rechtslage stehen. Keinesfalls sollten im Begleitschreiben oder in Telefonaten mit der Abmahnkanzlei Erklärungen über den notwendigen Inhalt hinaus abgegeben werden, dies führt nicht selten zu weiteren Auseinandersetzungen. Abzuwägen ist in jedem Einzelfall, inwieweit ein gerichtliches Verfahren mit weiteren Kosten vermieden werden soll und welche Möglichkeiten bestehen, den Schaden zu mindern.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist über die sachgerechte Reaktion über die Abmahnung hinaus: Soweit Zahnärzte neben ihrer zahnärztlichen Approbation entweder auch als Arzt approbiert sind oder über die Erlaubnis als Heilpraktiker verfügen, dürfen sie sich zulässigerweise in dem neuen Berufsfeld ästhetischer Medizin bewegen. Allerdings sind berufsrechtliche Vorgaben zu beachten, die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgestaltet sein können. So setzt in Bayern die Ausübung einer nichtärztlichen heilkundlichen Tätigkeit durch den Zahnarzt voraus, dass die Ausübung sachlich, räumlich und organisatorisch sowie für den Patienten erkennbar von seiner zahnärztlichen Tätigkeit getrennt sein muss.

**Sozietät Hartmannsgruber Gemke Argyrakis & Partner Rechtsanwälte**  
**Rechtsanwälte und Fachanwälte für Medizinrecht**  
**Dr. Gwendolyn Gemke**  
**August-Exter-Straße 4, 81245 München**  
**Tel. 089/8299560**  
**Fax 089/82995626**  
**[www.med-recht.de](http://www.med-recht.de)**